SATZUNG DER GEMEINDE BARGFELD-STEGEN, KREIS STORMARN, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4A – ØRTSMITTE NORDTEIL – 7. ÄNDERUNG UND

ERGÄNZUNG

GEBIET: östlich Klaus-Groth-Strasse Nr. 10+12, nördlich Schützenstrasse Nr. 2, 4, 4a+4b, nördlich rückwärtig sowie westlich Elmenhorster Strasse Nr. 3, 3a, 5, 5a, 5b, 7, 7a+7b

TEIL B - TEXT

1. Einfriedigungen an Sichtfläche

Innerhalb der von der Bebauung freizuhalten Fläche - Sichtfläche - sind Einfriedigungen und bauliche Anlagen bis zu einer Höhe von 0,80 m über dem jeweils zugehörigen Straßenniveau (Fahrbahngradiente) der Schützenstraße, der Elmenhorster Straße, der Nienwohlder Straße sowie den Erschließungsstraßen "A" und "B" zulässig. Eine Bepflanzung mit einer Höhe von bis zu 0,80 m über dem jeweiligen Straßenniveau (Fahrbahngradiente) ist gleichfalls zulässig. (§ 9(1)11 BauGB + § 9(4) BauGB i.V.m. § 84 LBO)

2. Einfriedigung

Einfriedigungen auf den Baugrundstücken entlang den öffentlichen Verkehrsflächen der Schützenstraße sowie den Erschließungsstraßen "A" und "B" sind nur bis zu einer Höhe von 0,80 m über dem zugehörigen Straßenniveau zulässig. Sofern auf den Grundstückseinfriedigungen zusätzliche Bepflanzungen vorgenommen werden, gilt die Höhenbeschränkung auch für die Einfriedigung und Bepflanzung als zulässige Gesamthöhe für die betroffenen Straßen. Sofern diese Einfriedigungen auch mit möglicher Bepflanzung um mindestens 1,0 m von der jeweiligen Straßenbegrenzungslinie zurückgenommen werden, gelten diese Höhenbeschränkungen nicht.

(§ 9(1)10 BauGB + § 9(1)11 BauGB + § 9(4) BauGB i.V.m. § 84 LBO)

3. Versorgungsleitungen

Erforderliche Versorgungsleitungsführungen innerhalb des Plangebietes für elektrische Energie, Telekommunikation (Festnetz) sowie Television sind nur unterirdisch zulässig. (§ 9(1)13 BauGB)

4. Wegeverbindung

Die bestehende Wegeverbindung mit 5,0 m Breite des privaten GFL-Rechtes zwischen den Baugrundstücken 1 und 1a sowie 3 und 4 ist wie bisher in einer Mindestbreite von 5,0 m anzulegen und zu erhalten. Sie ist auch als Notzufahrt herzurichten und an die Schützenstraße und die künftige Erschließungsstraße "B" verkehrlich anzuschließen. (§ 9(1)11 BauGB + § 9(1)22 BauGB)

5. Nebenanlagen

Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO und die nach Landesrecht genehmigungsfreien Nebenanlagen sowie nicht überdachte Stellplätze sind in einer Tiefe von 1,5 m jeweils gemessen von der öffentlichen Verkehrsfläche (Straßenbegrenzungslinie) der Schützenstraße bzw. der Erschließungsstraßen "A" und "B" unzulässig. Bei Garagen, Carports und überdachten Stellplätzen ist ein Abstand von 3,0 m von der öffentlichen Verkehrsfläche (Straßenbegrenzungslinie) der Schützenstraße bzw. der Erschließungsstraßen "A" und "B" her einzuhalten. Von dieser Festsetzung sind Einfriedigungen und Spielgeräte ausgenommen. (§ 9(1)10 BauGB)

6. Dorfgebiet

Nach § 1 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, dass die allgemein zulässigen Nutzungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 "Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungs-gewerbes", Nr. 7 "Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke", Nr. 8 "Gartenbaubetriebe" und Nr. 9 "Tankstellen" der Baunutzungsverordnung innerhalb des festgesetzten Dorfgebietes nicht zulässig sind. (§ 9(1)1 BauGB + § 1(5) BauNVO)

7. Dorfgebiet

Nach § 1 Abs. 7 Ziffer 1 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, dass auf dem Baugrundstück 1a nur nachfolgend aufgeführte Nutzungen zulässig sind: § 5 Abs. 2 Ziffer 1 "Wirtschaftsstellen land- und fortwirtschaftliche Betriebe" sowie Ziffer 4 "Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse". (§ 9(1)1 BauGB + § 1(7)1 BauNVO)

8. Dorfgebiet

Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 1 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, dass die ausnahmsweise zulässige Nutzung des § 5 Abs. 3 "Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 der Baunutzungsverordnung" der Baunutzungsverordnung innerhalb des festgesetzten Dorfgebietes nicht Bestandteil des Bebauungsplanes ist. (§ 9(1)1 BauGB + § 1(6)1 BauNVO)

9. Firsthöhen

Für die festgesetzten zulässigen Firsthöhen gilt das jeweils vorhandene angrenzende Gelände als Bezugshöhe, also die vorhandene Höhe des festgesetzten GFL-Rechtes in 5,0 m Breite zwischen den Baugrundstücken 1, 1a sowie 3 und 4. Für die Baugrundstücke 6 und 7 gilt als Bezugshöhe die bereits vorhandene Zufahrt von der Klaus-Groth-Straße. (§ 9(1)1 BauGB)

10. Vollgeschosse im Dorfgebiet

Oberhalb des zulässigen Erdgeschosses ist nur noch ein anderes Geschoss zulässig, das nicht Vollgeschoss ist. (§ 9(1)1 BauGB)

11. Wohnungen im Bereich zulässiger Einzel- und Doppelhausbebauung(E/D)

Innerhalb des Dorfgebietes mit zulässiger Einzel- und Doppelhausbebauung (E/D) sind innerhalb der Baugrundstücke 2, 3, 4 und 5 bis zu je 2 Wohnungen zulässig; Innerhalb der Baugrundstücke 6 und 7sind bis zu je 1 Wohnung zulässig. (§ 9(1)6 BauGB)

12. Wohnungen innerhalb offener Bauweise ohne eingeschränkte Nutzung

Gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 6 des Baugesetzbuches wird festgesetzt, dass innerhalb des Dorfgebietes mit zulässig offener Bauweise, jedoch ohne eingeschränkte Nutzung, je angefangene 900 qm Baugrundstücksfläche nur 1 Wohnung zulässig ist. (§ 9(1)6 BauGB)

13. Zulässige Überschreitung der GR bzw. GRZ

Für die Errichtung von Garagen und Stellplätzen sowie Carports mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberkante, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, darf die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 um bis zu 75 vom Hundert überschritten werden. Die Fläche von festgesetzten GFL-Rechten ist nicht anzurechnen. Dies gilt nur für die Baugrundstücke mit einer Einzel-, und Doppelhausbebauung. Für die Baugrundstücke 1 und 1a darf die jeweils festgesetzte Grundfläche (GR) um bis zu 100 vom Hundert überschritten werden. (§ 9(1)1 BauGB)

14. Gestaltung von Nebenanlagen

Garagen und Anbauten sowie Nebenanlagen nach § 14 der Baunutzungsverordnung sind in ihrer äußeren Gestaltung den Hauptbaukörpern auf dem jeweiligen Baugrundstück anzupassen. Unterschiedliche Dachformen und Dachneigungen sowie Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer bis 10 Grad Neigung sind zulässig. (§ 9(4) BauGB i.V.m. § 84 LBO)

15. Drempel, Kniestock

Die Errichtung von Drempeln (Kniestock) ist bis 0,90 m Höhe zulässig. Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch sind bis 1,20 m Höhe zulässig. (§ 9(4) BauGB i.V.m. § 84 LBO)

6. Dachformen

Als Dachformen sind auf dem Baugrundstück 1 sowie den Baugrundstücken 2 bis 7 Satteldächer, Walmdächer, Krüppelwalmdächer sowie Mischformen hiervon zulässig.

Auf dem Baugrundstück 1a sind darüber hinaus auch Pultdächer bzw. Dächer mit flachen Neigungen zulässig. (§ 9(4) BauGB i.V.m. § 84 LBO)

17. Dachneigungen

Die Dachneigungen werden mit Neigungen von 25 Grad bis 45 Grad Neigung festgesetzt für die Baugrundstücke 1 sowie 2 bis 7.

Für das Baugrundstück 1a sind Neigungen von 5 Grad bis 45 Grad Neigungen zulässig. (§ 9(4) BauGB i.V.m. § 84 LBO)

18. Dachneigungen

Bei Giebelwalmen ist die Überschreitung der festgesetzten Dachneigungen bis 65 Grad Dachneigung zulässig. (§ 9(4) BauGB i.V.m. § 84 LBO)

19. Dachneigungen

Nach § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch sind Ausnahmen von den festgesetzten Dachneigungen bis 5 Grad unter den unteren Grenzen der Dachneigungen sowie bis 5 Grad über den oberen Grenzen der Dachneigungen zulässig. Diese Ausnahmen von den festgesetzten Dachneigungen gelten nicht für das Baugrundstück 1a. (§ 9(4) BauGB i.V.m. § 84 LBO + § 31(1) BauGB)

20. Lärmschutzmaßnahmen gemäß § 9(1)24 BauGB im Dorfgebiet für die Baugrundstücke 1 sowie 2 bis 7

Innerhalb des Dorfgebietes werden zum Schutz der Wohn- und Büro0nutzungen sowie sonstige zulässige schützenswerte Nutzungen für Neu-, Um- und Ausbauten die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 (Juli 2016) und der Entwürfe zu den ersten Änderungen der DIN 4109 (Januar 2017) entsprechend den nachfolgenden Abbildungen für den Prognoseplanfall festgesetzt. Der mit Abbildung 4 bezeichnete Planausschnitt gilt ausschließlich für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden. Die nachfolgenden Abbildungen 3 und 4 sind Bestandteil dieser Textziffer.

Abbildung 3: maßgeblicher Außenlärmpegel für schutzbedürftige Räume

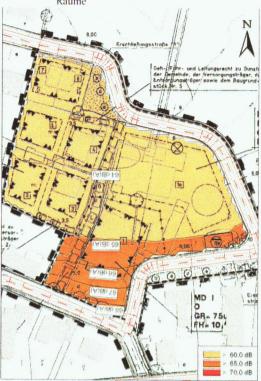
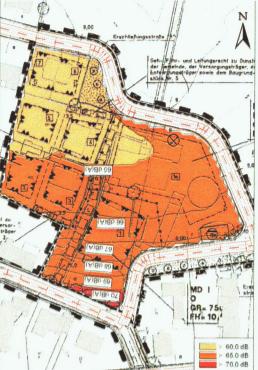


Abbildung 4: maßgeblicher Außenlärmpegel für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden



Zur Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung des Gebäudes, in denen nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen, sind die Anforderungen an das resultierende Schalldämmmaß gemäß DIN 4109 (Juli 2016) und der Entwürfe zu den ersten Änderungen der DIN 4109 (Januar 2017) zu ermitteln.

Im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktion nach den Kriterien der DIN 4109 (Juli 2016) und der Entwürfe zu den ersten Änderungen der DIN 4109 (Januar 2017) nachzuweisen. (§ 9(1)24 BauGB)

21. Schallgedämmte Lüftungen im Dorfgebiet für die Baugrundstücke 1 sowie 2 bis 7

Zum Schutz der Nachtruhe sind im Baufeldern 1 sowie 2 bis 7 bei Neu-, Um- und Ausbauten für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann und die Anforderungen an das resultierende Schalldämmmaß gemäß den ermittelten und ausgewiesenen maßgeblichen Außenlärmpegeln der Abbildung 4 nach DIN 4109 (Juli 2016) und der Entwürfe zu den 1. Änderungen der DIN 4109 (Januar 2017) erfüllt werden.

Von der vorgenannten Festsetzung kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren. (§ 9(1)24 BauGB)

22. Artenschutzmaßnahmen

a. Der in dem Artenschutzbeitrag als artenschutzrechtliche Pr
üfung unter Ziffer "5. Fazit" zusammengefasste Handlungsbedarf ist im erforderlichen Umfang durchzuf
ühren und auf geeignete Art und Weise zu sichern. Die nachfolgend wiedergegebenen artenschutzrechtlichen Ma
ßnahmen sind hierbei zu beachten.
Artenschutzmaßnahmen:

- Fällzeiträume der Gehölze und Gebüsche gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz nur vom 01. Oktober bis 28. Februar.
- Abrissarbeiten von Gebäuden und Schuppen von Schutz von Fledermäusen und gebäudebrütenden Vogelarten nur im Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar bzw. außerhalb dieses Zeitraumes nur nach vorheriger fachlicher Begutachtung auf Besatz von Fledermäusen und Ausschluss von Brut- und Aufzuchtaktivitäten
- Holzstapel sind von ihrer Entfernung umzusetzen und auf Fledermäuse zu kontrollieren.

(§ 1a BauGB)

. weitere Artenschutzmaßnahmen:

Eingriffe zur Baufeldfreimachung in die Gehölzbestände als Einzelbaum sowie Strauchbestand und sonstige Vegetationsflächen sowie das Abschieben von Oberboden und Eingriffe in Bestandsgebäude sind demnach außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. Sie sind daher nur zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres zulässig. Die Fällung von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm sowie Eingriffe in Bestandsgebäude sind nur zwischen dem 01.12. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres zulässig.

Neu anzulegende Straßen- und Wegebeleuchtung sind nur bis zu einer Höhe von 4,0 m über vorhandenem Gelände mit Abstrahlwinkel nur nach unten, gelblicher Lichtfarbe und nur in LED-Technik zulässig.

(§ 1a BauGB)

23. Straßenbäume in Straßenbegleitgrün

Innerhalb der Fläche des Straßenbegleitgrünes entlang der Erschließungsstraße "A" bzw. Erschließungsstraße "B" sind mindestens 12 landschaftsgerechte Straßenbäume zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang in gleicher Art zu ersetzen. Alternativ ist auch ein Anpflanzen alter Obstbaumarten bzw. Wildobstarten als wurzelechte Hochstämme zulässig. (§ 9(1)20 BauGB + § 9(1)25a BauGB i.V.m. § 9(1)25b BauGB)

24. Anlage von Straßenbegleitgrün

Entlang der Erschließungsstraßen "A" bzw. "B" sind Flächen für die Anlage von Straßenbegleitgrün festgesetzt. Sie sind als naturnaher, feldrainartiger Wildkrautstreifen zu entwickeln und auf Dauer zu erhalten. Andere Nutzungen, die dem Schutzzweck dieser Flächen zur Aufwertung des Straßenrandbereiches widersprechen, sind unzulässig.

Unzulässig sind auf diesen Flächen jegliche Bebauung, das Ablagern von Materialien, ständiges Betreten bzw. Befahren sowie Abgrabungen und Aufschüttungen jeder Art. Für Mäharbeiten auf dem Straßenbegleitgrün und zur Unterhaltung und Pflege der hierin angepflanzten Straßenbäume ist ein Begehen sowie Befahren des Straßenbegleitgrünes zulässig. (§ 9(1)20 BauGB + § 9(1)25a BauGB i.V.m. § 9(1)25b BauGB)

Festsetzungen nach § 1a BauGB

25. Die festgesetzten Maßnahmen der Textziffern 22, 23 und 24 sowie die Ersatzmaßnahmen des Ausgleichs außerhalb des Plangebietes werden aufgrund des § 1a des Baugesetzbuches als Maßnahmen bzw. Ausgleichsmaßnahmen den betroffenen Baugrundstücken des Dorfgebietes mit offener Bauweise sowie den Verkehrsflächen der Erschließungsstraßen A und B zugeordnet. (§ 1a BauGB)

Hinweis

DIN-Vorschriften, auf die in dieser Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung. Sie werden beim Amt Bargteheide-Land, Fachbereich Bau- und Ordnungswesen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

ZEICHEI	NERKLÄRUNG	uum kan sa Amada mara ka Amada ka
Planzeichen I. FESTSE	Erläuterung TZUNGEN	Rechtsgrundlage
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.4A – Ortsmitte Nordteil – 7.Änderung und Ergänzu ng	§9(7) BauGB
0-0-0-0	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	\$16(5)BauNV0 \$9(1)1 BauGB
MD	Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 der Baunutzungsverordnung	
0,3	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (z.B. 1) Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstgrenze	
GR=750 FH=10,5	(z.B. 0,3) Höchstzulässige Grundfläche (GR) (z.B. 750) Zulässige Firsthöhe als Höchstgrenze	
EN	(z.B. 10,5m) Eingeschränkte Nutzung (EN)	
	BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBER- BAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	\$9(1)2 BauGB
O E/D	Offene Bauweise Nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig	
	Baugrenze Baulinie	
(X X X X X X 7575 X 7)	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE	§9(1)10 BauGB
RAMANA	FLACHEN Von der Bebauung freizuhaltende Fläche Sichtfläche	
	VERKEHRSFLÄCHEN	50/41/44 D CD
	Verkehrsfläche - Trennsystem	\$9(1)11 BauGB
	Grundstückszufahrt Überfahrt auf Straßenbegleitgrün Straßenbegrenzungslinie	
Constitution of the Consti	Straßenbegleitgrün	
	FLÄCHEN FÜR DIE RÜCKHALTUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER	§9(1)14 BauGB
RK	Fläche für die Rückhaltung und Reinigung von Niederschlagswasser Regenwasserkläranlage als Schachtanlage	
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu	\$9(1)21 BauGB
G, F, L	belastende Fläche Gehrecht (G), Fahrrecht (F), Leitungsrecht (L) Baugrundstücksnummer als Zuordnung (z.B. 2)
	FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUT- ZE VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUN-	\$9(1)24 BauGB
	GEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONS- SCHUTZGESETZES	
** ** **	Umgrenzung von Flächen für die Anordnung	
A A A A	von schallgedämmten Lüftungen	
	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND DEREN ERHALTUNG zu pflanzender und zu erhaltender Obst-	§9(1)25aBauGB i.V.m. §9(1)25bBauGB
	baum als Hochstamm bzw. Straßenbaum	
	FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHAL- TUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	\$9(1)25bBauGB
	zu erhaltender Einzelbaum	
II. NACHR	RICHTLICHE ÜBERNAHMEN	\$ 9(6) BauGB
	Grenze des Landschaftsschutzgebietes Landschaftsschutzgebiet	
The second of th	TELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER Vorhandene bauliche Anlagen	
103	Vorhandene Flurstücksgrenze In Aussicht genommene Grundstücksgrenze Flurstücksbezeichnung	
	Künftig entfallende Flurstücksgrenze Sichtfläche	
\otimes	Höhenlinie Künftig entfallender Einzelbaum	
CAN TO THE STATE OF THE STATE O	Vorhandener Einzelbaum Vorhandener prägender Einzelbaum außerhalb des Plangebietes gelegen	



Satzung der Gemeinde Bargfeld-Stegen, Kreis Stormarn über den Bebauungsplan Nr. 4A

- Ortsmitte Nordteil -

7. Änderung und Ergänzung -

Gebiet: östlich Klaus-Groth-Straße Nr. 10 + 12, nördlich Schützenstraße Nr. 2, 4, 4a + 4b, nördlich rückwärtig sowie westlich Elmenhorster Straße Nr. 3, 3a, 5, 5a, 5b, 7, 7a + 7b

PRAAMBEL:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30. April 2018 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4A - Ortsmitte Nordteil - 7. Änderung und Ergänzung - für das Gebiet: östlich Klaus-Groth-Straße Nr. 10 + 12, nördlich Schützenstraße Nr. 2, 4, 4a + 4b, nördlich rückwärtig sowie westlich Elmenhorster Straße Nr. 3, 3a, 5, 5a, 5b, 7, 7a + 7b, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen: **VERFAHRENSVERMERKE:**

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 17. März 2014.

- Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck im Stormarner Tageblatt am 03.April 2014. Die nach § 13a Abs. 3 Baugesetzbuch erforderlichen Hinweise wurden mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gegeben. 2. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 17. März 2015 wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1
- i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen. 3. Auf die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde nach §
- 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch verzichtet. 4. Der zuständige Bau- und Umweltausschuss hat zuletzt am 31. Oktober 2016 den Entwurf des

Bebauungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung nach § 3 Abs. 2

- Baugesetzbuch sowie zur Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch bestimmt. 5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 16. November 2017 bis zum 18. Dezember 2017 während folgender Zeiten: - Dienststunden - (Montag bis Freitag (außer
- Mittwoch) 8.00 12.00 Uhr, Dienstag auch 14.00 18.00 Uhr) nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 08. November 2017 im "Markt" Bargteheider Ausgabe ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch auszulegenden Unterlagen wurden unter http://www.bargteheide-land.eu/cms/bauleitplaene-oeff-auslegung/ eingestellt. 6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch am 03. November 2017 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 18. Dezember 2017 aufgefordert.

Bargfeld-Stegen, den BÜRGERMEISTER **0** 9. Juli 201

Umstellung auf Regelverfahren 7. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 05. März 2018 beschlossen, das

Stellungnahme des Ministeriums für Inneres ländliche Räume und Integration vom 21. Dezember 2017. Das Planverfahren wird hiernach amgestellt und als Regelverfahren nach § 3 und § 4 Baugesetzbuch ernent eingeleitet. Bargfeld-Stegen, den Juli 2016 (S)

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellunghahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus den Beteiligungen zu Ziffer 5 und 6 am 05. März

(S)

Planverfahren nicht als Bebauungsplan der Innentwicklung fortzuführen unter Beachtung der

Bargfeld-Stegen den luli 2018 9. Die Gemeindevertretung hat am 05. März 2018 den Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Beteitigung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1

2018 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt

Baugesetzbuch bestimmt. Die Verfahren nach § 3 Baugesetzbuch sowie § 4 Baugesetzbuch sind parallel durchgeführt. 10.Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch erfolgte als Informationsveranstaltung am 26. März 2018. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte im "Markt" Bargteheider Ausgabe am 14. März 2018.

11. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am 20. März 2018

unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 27. April 2018 aufgefordert.

Baugesetzbuch sowie § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie § 4 Abs. 2

12.Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22. März 2018 bis zum 23. April 2018 während folgender Zeiten: - Dienststunden - (Montag bis Freitag (außer Mittwoch) 8.00 -12.00 Uhr, Dienstag auch 14.00 - 18.00 Uhr) nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift

abgegeben werden können, am 14. März 2018 im "Markt" Bargteheider Ausgabe ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die Absatz 2 Baugesetzbuch auszulegenden Unterlagen wurden http://www.bargteheide-land.eu/cms/bauleitplaene-oeff-auslegung/ ins Internet eingestellt. 13.Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch am 20. März 2018 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 27. April 2018 aufgefordert. 14. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und

sonstigen Träger öffentlicher Belange aus den Beteiligungen zu Ziffer 10, 11, 12 und 13 am

15. Der katastermäßige Bestand am 1 4. 15. 110EIS sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

16. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 30. April 2018 als Satzung beschlossen und die Begründung

durch Beschluss gebilligt.

30. April 2018 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt

0 9. Juli 2018

Bargfeld-Stegen, den

Ahrensburg, den 11. 06. 18

Bargfeld-Stegen, den Juli 2018 17. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und st bekannt zu machen.

Bargfeld-Stegen, deg. Juli 2019 18.Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der

Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

GFELD S in Kraft getrefen Die Satzung ist mithin am 12. Juli Bargfeld-Stegen, den 112. Juli 2018 (S)